

Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung am 26.04.2026

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p style="color: red;">Diese Satzung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.</p> <p>I Name, Sitz, Zweck</p> <p>§ 1 - Name, Sitz</p> <p>...</p> <p>III Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 12 - Schiedsund Ehrengericht § 13 - Prüfungen, Ordnungen § 14 - Gestaltungsordnung, DLRG - Markenschutz und – Material</p>	<p style="color: green;">Präambel</p> <p>I Name, Sitz, Zweck</p> <p>§ 1 - Name und Sitz</p> <p>...</p> <p>III Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 12 - Schiedsgericht § 13 - Prüfungen, Ordnungen § 14 - CD/CI-Richtlinie, DLRG - Markenschutz und - Material</p>	<p>Vorbemerkung für neue Präambel entfernt.</p>
	<p style="color: green;">Präambel</p> <p style="color: green;">Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.</p>	<p>Neueinführung einer Präambel als Gender-Disclaimer</p>
<p>§ 1 - Name, Sitz</p>	<p>§ 1 - Name und Sitz</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>§ 2 – Zweck</p> <p>3. Eine weitere, bedeutende, Aufgabe der DLRG Region Uetersen e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung</p> <p>4. Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes, 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen, 3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser, 4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen, 5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser, 6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, 7. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung, 8. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, 9. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden. 	<p>§ 2 - Zweck</p> <p>3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>4. Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes, 2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen, 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser, 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung, 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden, 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am 	<p>Folgeänderung durch Anpassung der LV-Satzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Folgeänderung durch Anpassung der LV-Satzung. Änderung der Aufzählung. Die Umformulierung wurde Aufgrund einer Forderung des Finanzamtes notwendig.</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
	<p>und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.</p> <p>5. Die DLRG Region Uetersen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Region Uetersen e.V. noch bei ihren Mitgliedern.</p> <p>6. Die DLRG Region Uetersen e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.</p>	Zusätzliche Änderungen durch Anpassung der LV-Satzung
<p>§ 5 – Mitgliedschaft</p> <p>6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich bis 31.12. des Geschäftsjahres der DLRG Region Uetersen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p>	<p>§ 5 – Mitgliedschaft</p> <p>6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform bis 31.12. des Geschäftsjahres der DLRG Region Uetersen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p>§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen</p> <p>7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband sämtliche der folgenden</p>	<p>§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen</p> <p>7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband sämtliche der folgenden</p>	

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>Informationen und dem Kreisverband die Informationen c, d und e zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Statistischer Jahresbericht b) Beitragsabrechnung c) Mitgliederstatistik“ d) Personenverzeichnis der Funktionsträger e) Protokoll der Mitgliederversammlung f) Bericht der Kassenprüfer 	<p>Informationen und dem Kreisverband die Informationen c, d und e zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Statistischer Jahresbericht b) Beitragsabrechnung c) Mitgliederstatistik d) Personenverzeichnis der Funktionsträger e) Protokoll der Mitgliederversammlung f) Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht) g) Freistellungsbescheid h) Jahresabschluß im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. 	<p>Anpassung an die Vorgaben der Landesverbandssatzung.</p>
<p>§ 10 - Mitgliederversammlung</p> <p>4. Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.</p> <p>Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich</p>	<p>§ 10 - Mitgliederversammlung</p> <p>4. Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.</p> <p>Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.</p> <p>Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung.</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</p>	<p>ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</p> <p>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung.</p>
<p>§ 10 - Mitgliederversammlung</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Region Uetersen e.V. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl des Vorstandes Wahl der Kassenprüfer Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die LV-Haupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der LV-Satzung eine neue Wahl erforderlich wird. 	<p>§ 10 - Mitgliederversammlung</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Region Uetersen e.V. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl des Vorstandes Wahl der Kassenprüfer Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
	eine neue Wahl erforderlich wird.	
<p>§ 10 - Mitgliederversammlung</p> <p>8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,</p> <p>a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitglieder-rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)</p> <p>oder</p> <p>b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.</p> <p>In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.</p>	<p>§ 10 - Mitgliederversammlung</p> <p>8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,</p> <p>a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)</p> <p>oder</p> <p>b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.</p> <p>In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§12 - Schieds-und Ehrengericht</p>	<p>§12 - Schiedsgericht</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>1. Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.</p> <p>2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds-und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p>	<p>1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.</p> <p>2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p>	

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.</p> <p>4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsund Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>5. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsund Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung, b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der 	<p>3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.</p> <p>4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>5. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung, b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)</p> <p>g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung</p> <p>Ferner kann das Schieds–und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder – sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.</p> <p>6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds–und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p> <p>7. Für die DLRG Region Uetersen e.V. ist das Schieds–und Ehrengericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds–und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.</p>	<p>DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)</p> <p>g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung</p> <p>Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder – sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.</p> <p>6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p> <p>7. Für die DLRG Region Uetersen e.V. ist das Schiedsgericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schiedsgerichtsordnung der DLRG e.V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.</p>	<p>Behebung Verweisungsfehler</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>§ 13 – Ordnungen, Prüfungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, des LV und des KV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. 2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Region Uetersen e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. 3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. 4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein e.V. 	<p>§ 13 – Ordnungen, Prüfungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. 2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Region Uetersen e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. 3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. 4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Entfall der Bezugnahme auf die Geschäftsordnung, da dort nicht mehr geregelt.</p>
<p>§ 14 – Gestaltungsordnung; DLRG Markenschutz und Material</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen. 2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die 	<p>§ 14 – CD/CI-Richtlinie; DLRG Markenschutz und Material</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen. 2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die 	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p> <p>3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.</p>	<p>Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p> <p>3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.</p>	
<p>§ 15 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung</p> <p>Für die Geschäftsführung der DLRG Region Uetersen e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.</p>	<p>§ 15 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung</p> <p>Für die Geschäftsführung der DLRG Region Uetersen e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.</p>	<p>Der Landesverband wird zukünftig die Geschäftsordnung des Bundesverbandes verwenden.</p>
<p>§ 19 - Satzungsänderungen</p> <p>1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.</p> <p>2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit</p>	<p>§ 19 - Satzungsänderungen</p> <p>1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.</p> <p>2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung Stand 14.04.2024	Änderung 2026	Begründung
<p>der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.</p> <p>3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.</p> <p>4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.</p> <p>5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.</p>	<p>der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.</p> <p>3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.</p> <p>4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.</p> <p>5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>